Erläuternde Bemerkungen zur Novelle der

Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 – TKMV 2008

Diese Novelle der TKMV 2008 dient zur Definition des Endkundenmarktes für Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten.

Erläuternde Bemerkungen in Bezug auf den Endkundenmarkt für Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Dieser Markt ist nicht in der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission vom 17.12.2007 über relevante Produkt- und Dienstemärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (ABl L 344/65 vom 28.12.2007), enthalten.

Sämtliche an festen Standorten originierende Verbindungen zu im Inland und im Ausland befindlichen Gesprächspartnern bilden einen einheitlichen Markt. Aufgrund unterschiedlicher Nachfragecharakteristik und anderer Formen der Marktbearbeitung durch Anbieter sind Privat- und Nichtprivatkunden getrennten Märkten zuzurechnen.

Nichtprivatkunden im Sinne dieser Verordnung sind alle Unternehmer im Sinne von § 1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 idgF. Vorbereitungsgeschäfte im Sinne von § 1 Abs 3 leg cit sind für Zwecke der gegenständlichen Marktabgrenzung allfälligen Märkten für Nichtprivatkunden zuzurechnen.

Dieser Markt beinhaltet auch Wählverbindungen über Fax und Modem.

Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Broadband (VoB) sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Gesprächsrealisierungen mittels Voice over Internet (VoI) hingegen nicht.

Gespräche aus öffentlichen Sprechstellen sind nicht Bestandteil dieses Marktes.